

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichskanzler-Amt.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang Zwei Thaler.

III. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 20. August 1875.

N^o 34.

Inhalt: 1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen: Verweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet . . . Seite 465.
2. Münz-Wesen: Uebersicht über die Ausprägung von Reichsmünzen 466.
3. Zoll- und Steuer-Wesen: Nachweisung der Einnahmen an Wechselstempelsteuer im Deutschen Reich für die Monate

Januar bis Juli 1875; — Veränderungen bei Steuerstellen . . . 467.
4. Marine und Schifffahrt: Quarantäne-Vorschrift . . . 468.
5. Konsulat-Wesen: Ermächtigungen zur Beurkundung von Ehegeschickungen zc. 468.

1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs sind

1. der Tagelöhner Jakob Gibert, geboren und ortsangehörig in Mauriac (Frankreich), 41 Jahre alt,
2. der Tagelöhner Stephan Coquelin, geboren und ortsangehörig in Lyon (Frankreich), 27 Jahre alt,
3. der Spinner Rudolf Sox, geboren und ortsangehörig in Gossau, Kanton Zürich (Schweiz), 23 Jahre alt,
nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, zu 3 auch wegen Bettelns, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Kolmar, zu 1 und 2 vom 10., zu 3 vom 12. August d. Js.;
4. der Graveur Johann Josef Chedreffi aus Tournay (Belgien), 37 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Metz vom 24. Juli d. Js.;
5. der Musiker Johann Franchi aus Compella de Bordi (Italien), 17 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Straßburg vom 3. August d. Js.;
6. der Wachszieher Johann Drakowar aus Oberwart, Komitat Eisenburg (Ungarn), 29 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Widerstandes, Falschung und Landstreichens, durch Beschluß des Stadtmagistrats zu Passau vom 24. April d. Js.

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.